

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung eines Fischteiches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3807 und 3808, Gemarkung und Gemeinde Ismaning

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung eines Fischteiches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3807 und 3808, Gemarkung und Gemeinde Ismaning, beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Neuvorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Die erste Stufe der Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass der geplante Standort nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete liegt. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2,
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,
eingeholt werden.